



Landesverband
Schleswig-Holstein

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

An:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung: Uta von Bassi

E-Mail: vonbassi@freenet.de

Kiel, Datum 20.4.2026

**Betreff: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
BauGB an der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet nordwestlich der Straße
„Kammberg“**

Sehr geehrte Gemeindevertretung, sehr geehrtes Planungsbüro,

der BUND bedankt sich für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung, erhebt allerdings gegen die Planungen Einspruch, denn sie widersprechen Grundsätzen zum Innenbereich und zu Natura 2000-Gebieten, die im BauGB und im BNatSchG bzw. LNatSchG formuliert sind. Es wird ausführlich aus den Gesetzestexten zitiert, damit deutlich wird, dass sowohl Baugesetzbuch als auch Naturschutzgesetze einen naturverträglichen Wohnungsbau wünschen. Diese Grundsätze sind relevant und dürfen nicht durch Anhäufen von Ausnahmen ausgehebelt werden:

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

*(5) 1 Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. 2 Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, **die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln** sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das **Orts- und Landschaftsbild** baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. 3 **Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.***

(...)

6) Bei der Aufstellung der **Bauleitpläne** sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...)

7.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind

die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) **die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im BNatSchG stehen im §1 des BNatSchG ähnliche Grundsätze zum Innenbereich und zu Natura 2000-Gebieten:

*„Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen **im beplanten und unbeplanten Innenbereich**, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat **Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.**“ (§1,5,2 BNatSchG)*

Zum Schutz der Natura 2000-Gebiete steht im § 34 des BNatSchG:

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

*(1) Projekte sind **vor** ihrer Zulassung oder Durchführung auf **ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen**, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich **die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften**, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. **Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.***

*(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es **unzulässig**.*

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und**
- 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.**

*(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder **prioritäre Arten** betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung,*

oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. **Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.**

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

zu Punkt 2 **Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse**

Der BUND macht geltend, dass bei Baumaßnahmen einer Gemeinde nicht gegen Grundsätze des Baurechts, des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen werden darf, also nicht ohne zwingende Gründe im Außenbereich, schon gar nicht in einem Vogelschutzgebiet, direkt angrenzend an ein Naturschutzgebiet, geplant werden darf. Diese Grundsätze werden aber in gehäufte Form in dem geplanten Baugebiet Kammerberg in Salem ignoriert. Vor allem bittet der BUND, die aktuelle SalMoorNatSchGV SH 2006 Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“ mit der zum 09.06.2023 aktuellsten verfügbaren Fassung der Gesamtausgabe, letzte berücksichtigte Änderung ist § 3 geändert und Anlage 2 Nummer 1 neu gefasst, zu berücksichtigen:

§ 3 Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1)

Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung eines repräsentativen eiszeitlichen Schmelzwasserrinnensystems im Naturraum Westmecklenburgisches Seen-Hügelland mit ausgeprägten Senken und Steilhängen, natürlichen eutrophen und oligotrophen Seen sowie dystrophen Seen und Teichen, Verlandungsbereichen, Großseggenriedern, Bruch-, Buchen- und Moorwäldern, Mooren, Tümpeln, Kleingewässern, Sukzessionsflächen und randlichen Acker- und Grünlandflächen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer charakteristischen und naturraumtypischen, äußerst artenreichen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Viele der Lebensräume und Arten sind von europäischer Bedeutung.

(2)

Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten.

Insbesondere gilt es,

1. die ungestörte Entwicklung der geologischen und biologischen Prozesse in den Seen, Brüchen, Mooren und Wäldern sowie **in deren Randbereichen** und

2. **den ungestörten Wasserhaushalt und die ungestörte Bodenentwicklung auf den unterschiedlichen Standorten des geomorphologisch bedeutsamen, ausgeprägten Rinnensystems einschließlich seiner randlichen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen** und

3. die für diesen Lebensraum typischen und sich aus Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Lebensräume der

a) Gewässer, Teiche und Seen (Lebensraumtypen „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen-Littorelletalia uniflorae“, 3110, „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteraigen“, 3140, „Natürliche eutrophe Seen

mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“, 3150 und „Dystrope Seen und Teiche“, 3160),
b) Moore (Lebensraumtypen „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, 7120, „Übergangs- und Schwinggrasemoore“, 7140 und „Torfmoor-Schlenken“, 7150),
c) Wälder (Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald - Luzulo-Fagetum“, 9110, „Waldmeister-Buchenwald -Asperulo-Fagetum“, 1130, „Moorwälder“, 91D0*), sowie
4. die auf diese Lebensräume spezialisierten, für dieses Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4, insbesondere die Arten **Kammolch, Rotbauchunke und Große Moosjungfer sowie Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (Arten aus Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) und die seltene und in ihrem Bestand bedrohte Brutvogelgemeinschaft mit den Arten **Baumfalke, Eisvogel, Graugans, Haubentaucher, Kranich, Schwarz- und Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Reiherente, Rohrdommel, Wachtel, Wespenbussard, Zwergschnäpper und Bekassine** (Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) zu erhalten und zu schützen.

In Salem handelt es sich also nicht nur um eine landwirtschaftlich als Weidefläche/Grünland genutzte Fläche im Außenbereich, sondern erschwerend um eine Fläche, die als Nr. 43 im Anhang des LNatSchG aufgeführt ist als EU Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ und die als Randgebiet laut o.g. Verordnung SalMoorNatSchGV SH 2006 zu erhalten und zu schützen ist.

Bereits in **formaler Hinsicht** ist es ein fragwürdiges Vorgehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) parallel mit den F- und B-Plänen aufzustellen. Das Gutachten hat nicht die Qualitäten, um den Zustand des Natura 2000 Gebietes valide beurteilen zu können. **Eigene Kartierungen wurden vom Planungsbüro nicht durchgeführt.** Kammolch, Rotbauchunke und Große Moosjungfer sowie Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Baumfalke, Eisvogel, Graugans, Haubentaucher, Kranich, Schwarz- und Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Reiherente, Rohrdommel, Wachtel, Wespenbussard, Zwergschnäpper und Bekassine wären zu kartieren, denn diese sind zu erhalten und zu schützen. Eingriffe wären ja nur erlaubt, wenn das Gebiet die Eingriffe verkraften kann. Erst sollte die Genehmigung durch die UNB vorliegen, bevor in einem zweiten Schritt die F- und B-Pläne zu erstellen wären, denn die UVP ist kein Selbstläufer. Den Planunterlagen ist zu entnehmen (Begründungsteil, S. 14), dass die UNB ein von der Gemeinde geplantes Gewerbegebiet an derselben Stelle schon einmal abgelehnt hat.

*„Diese Darstellung zur Entwicklungsoption einer gewerblichen Entwicklung wurde durch **Widerspruch der unteren Naturschutzbehörde aufgehoben.**“ (S.14)*

Der juristische Schutz des Geländes (EU-Vogelschutzgebiet und direkt angrenzend an ein NSG) und die Topographie (Steilhang und sehr bewegtes Gelände) haben sich seither nicht grundlegend verändert. Was sollte die UNB also veranlassen, dieses Mal zuzustimmen?

Bauen in einem Natura 2000-Gebiet ist keine Kleinigkeit. Das Gutachten geht überhaupt nicht auf die eigentliche Problemlage ein: Wie ist der Zustand des Natura 2000-Gebietes gemessen an den Erhaltungszielen? Erhaltungsziele müssen durch eigene Kartierungen überprüft werden, bevor einem Eingriff zugestimmt werden kann. Das Salemer Moor und das Vogelschutzgebiet müssen also in einem hervorragenden Zustand sein, damit Eingriffe

überhaupt genehmigungsfähig sind. Dem ist aber leider nicht so, es ist bekannt, dass sich der Zustand der Natura 2000 Gebiete in Deutschland verschlechtert hat, was von der EU bemängelt wird. Das NSG Salemer Moor leidet unter Wasserverlust, was durch Untersuchungen von Prof. Külls von der Technischen Hochschule Lübeck nachgewiesen wurde und durch einige öffentliche Vorträge, die der BUND organisiert hat, der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden. Diese Forschungsergebnisse haben keinen Eingang in das Gutachten gefunden, vermutlich weil sich nicht ernsthaft mit dem Gegenstand befasst wurde.

Das Fazit des Gutachtens ist erwartbar:

Der durch die Ausweisung des B-Plangebiets entstehende Flächenverlust und von dem Gebiet ausgehende Störungen werden aus diesen Gründen als nicht erheblich bewertet, das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ und EU-Vogelschutzgebiets „Schaalsee-Gebiet“.
(Artenschutzgutachten, S. 80)

In der Naturschutzverordnung für das Salemer Moor steht, dass der Wasserstand zu halten ist. Ein Baugebiet direkt anliegend an das NSG würde den Wasserhaushalt beeinträchtigen (Absinken des Grundwasserspiegels), beispielsweise würde die von der K1 aus einsehbare Blänke, die im NSG liegt, trockenfallen, wenn das Baugebiet umgesetzt würde. Dies widerspricht aber der Naturschutzverordnung für das Salemer Moor, also ist ein Wohnungsbauprojekt allein aus diesem Grund schon abzulehnen.

Hinzu kommen die umfangreichen Aufschüttungen, die nötig wären, um das Gelände überhaupt baureif zu machen. In der Naturschutzverordnung steht, dass das Naturschutzgebiet der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung eines repräsentativen eiszeitlichen Schmelzwasserrinnensystems im Naturraum Westmecklenburgisches Seen-Hügelland mit **ausgeprägten Senken und Steilhängen** dient. Ein solcher Steilhang und eine solche Senke würden durch das Baugebiet beeinträchtigt werden. Das Bauprojekt ist deshalb nicht zulässig.

Darüber hinaus ist der Boden ein schützenswertes Gut an sich, das immer stärker, auch als Lebensraum für Bodenlebewesen und als CO₂-Senke, Aufmerksamkeit erfährt. Grünland, das in Salem als Pferdeweide genutzt wird und durch Aufschüttung „baureif“ gemacht werden soll, darf nach den gesetzlichen Vorschriften in einem Vogelschutzgebiet nach § 24 LNatSchG (zu § 33 BNatSchG) nicht einmal in Ackerland verwandelt werden. Massive Aufschüttungen müssen von der entsprechenden Bodenbehörde genehmigt werden, eine baubiologische Baubegleitung wäre sowieso erforderlich.

Eingriffe in den Wasserhaushalt und Dränagen, wie sie ein Baugebiet nun mal mit sich bringen, sind laut oben zitierter Verordnung verboten. Dauerhaft erhalten bleiben soll der ungestörte Wasserhaushalt und die ungestörte Bodenentwicklung auf den unterschiedlichen Standorten des geomorphologisch bedeutsamen, ausgeprägten Rinnensystems **einschließlich seiner randlichen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.**

Natura 2000 Gebiete haben sich zu verbessern, womit ein Bebauen ohne vordringliche gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit ausgeschlossen ist. Für ein Wohngebiet im Außenbereich in einem Vogelschutzgebiet in ungeeigneter Topographie müssen für eine UVP eigene und aktuelle Daten erhoben werden und nicht auf bereits vorliegende Daten verwiesen werden, als ob es sich um ein Projekt des vordringlichen Bedarfs handeln würde, wie es bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien durch das herausragende öffentliche Interesse erlaubt ist. Die Passungsgenauigkeit, mit der das Artenschutzgutachten angefertigt wurde, ist zu beanstanden.

§ 31-34 BNatSchG regeln die Eingriffsmöglichkeiten in Natura 2000-Gebiete. Für Eingriffsgenehmigungen müssen starke Gründe vorgebracht werden. Der Gesetzgeber schützt mit den Naturschutzgesetzen, aber auch mit den Grundrechten zukünftiger Generationen sowie dem Baugesetzbuch das öffentliche Interesse, das die Menschen generell an einer intakten Umwelt haben, vor den privaten Interessen einiger weniger.

Die Argumentation für das Baugebiet ist dünn:

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbau land möchte die Gemeinde Salem weitere Wohnbauflächen entwickeln. Ziel ist eine wohnbauliche Entwicklung für die orts-ansässige Bevölkerung, um somit der lokalen Nachfrage gerecht zu werden. Dies beinhaltet z.B. auch zurückziehende Salemer:innen oder in der Gemeinde arbeitende Menschen, denen die Möglichkeit der Ansiedlung geschaffen werden soll. (Begründungsteil, S.7)

Die formelhafte Verwendung in den Planunterlagen von dem Bedarf und der gestiegenen Nachfrage nach Einfamilienhäusern (von jungen Familien aus dem Ort) ist weder überzeugend noch rechtfertigt angesichts von Klimawandel und Artensterben ein Baugebiet in einem Natura 2000 Gebiet.

Hinzu kommt, dass in den Planungsunterlagen keine konkreten Angaben gemacht werden, wieviel Wohneinheiten (WE) Salem überhaupt hinzubauen darf. Der Gesetzgeber möchte Mittel- und Oberzentren durch die Landesplanung stärken, indem dort gezielt gebaut werden soll - und nicht im ländlichen Raum. Die WE-Daten müssen unbedingt exakt berechnet werden, bevor F- und B-Pläne sinnvoll aufgesetzt werden können. **Dabei dürfen die WE, die auf dem Salemer Campingplatz für Dauerwohnen freigegeben wurden, nicht vergessen werden, denn sie sind von dem noch erlaubten Kontingent abzuziehen.** Ebenso alle übrigen möglicherweise seit 2022 bereits errichteten WE sowie die durch die Baulückenkartierung ermittelten 20 WE.

Laut Landesentwicklungsplan gilt für Gemeinden wie Salem, die im ländlichen und touristischen Raum liegen und somit nicht auf einer Siedlungsachse, folgendes:

„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im **Zeitraum 2022 bis 2036** bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von
- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von
- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)
gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Es ist der Bestand an **Dauerwohnungen** zugrunde zu legen.“

Salem hat 650 Einwohner (Stand: 31.12.2022). Die Gesamtzahl an Wohnungen in Salem liegt laut unten verwendeter Quelle bei 349. 10% Zubau wären also ca. 35 WE von 2022 bis 2036, die erlaubt wären, abzüglich der bereits oben erwähnten WE.

Quelle: https://stadistik.de/stadt/salem-01053107/#In_eigener_Sache

Statistisch sind die WE in Salem im Schnitt mit weniger als 2 Personen belegt. Angesichts des demographischen Wandels ist also mit dem Freiwerden von Einfamilienhäusern in näherer Zukunft zu rechnen. Der Ort wäre gut beraten, diese Situation zu antizipieren und statt Einfamilienhäuserneubau seniorentaugliches Wohnen zu ermöglichen, und das im Ortsinneren, nicht am Außenrand. Die freiwerdenden Häuser könnten dann von den jungen Familien übernommen werden, wovon der Ort und die Umwelt profitieren würden.

Der Gesetzgeber möchte durch die Landesplanung die Zersiedelung des Umlandes vermeiden, deshalb gilt der Grundsatz der Binnenentwicklung, den Salem offenbar nicht umsetzen kann oder will - was etwas unglaublich ist bei der Größe der Gemeindefläche von 25,10 km² oder 2.510 ha (Hektar). Im Ort liegt viel Potenzial brach. Die Baulückenkartierung ergibt, dass „unter Berücksichtigung der städtebaulichen Umgebung sowie der planungsrechtlichen Zulässigkeiten bei den potenziellen acht Baulücken ein Entwicklungspotenzial von rund 17 Wohnungen in der Ortslage Salem und drei Wohnungen in der Ortslage Dargow anzurechnen (wären).“ Im Innenbereich sollte die Gemeinde tätig werden und akzeptieren, dass der Standort am Kamberg nicht geeignet ist.

Fazit: Auffällig ist an den bisher veröffentlichten Plänen, wie häufig die Gemeinde in die Ausnahme plant, weshalb der BUND gegen das Bauprojekt an diesem Standort ganz grundsätzlich Einspruch erhebt. Zu viele öffentliche Interessen stehen gegen wenige private. Wir fordern die Gemeinde auf, die UVP vorab genehmigen zu lassen, wobei das Gutachten nicht so allgemein sein darf, sondern sich auch zu den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete äußern muss.

Bisherige Erfahrungen mit Festsetzungen im B-Plan zur Erhaltung von Natur und Umwelt, die die Gemeinde kontrollieren müsste, waren bisher ernüchternd (Campingplatz Salem: standortfremde Gehölze, rücksichtsloser Umgang mit dem Seeufer, illegale Abholzungen am Steilhang am Salemer See, keine oder sehr schleppend erfolgte Ausgleichspflanzungen, fehlende Durchsetzung von Knickschutz-Festsetzungen, die in privater Verantwortung liegen, z.B. Ahornweg)

In den Medien ist wiederholt über Vorkommnisse berichtet worden, die insgesamt zeigen, dass in Salem recht eigenwillig mit dem Naturschutz umgegangen wird (illegaler Steg, illegale Wassereinleitung in den Salemer See, rabiante Knickpflege, wenig Bereitschaft, das Ufer des Salemer Sees zu schützen).

Daher wird der geplante abschirmende Gehölzstreifen zum NSG vom BUND als völlig unzureichende Maßnahme gesehen, um als Ausgleich gelten zu können.

Wir bitten Sie, uns über die Abwägung unserer Einwendungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Aula v. Jass

Zu Ihrer Information: Die Einwendung wird der UNB zur Kenntnis weitergeleitet.